

Wegleitung zur Einführung der Anstellungsbedingungen Gesteinskörnungsindustrie (AB GKI)

Diese Wegleitung enthält Empfehlungen, wie die Unternehmen der Gesteinskörnungsindustrie gemäss der Vereinbarung, welche der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) sowie die Gewerkschaften unia und syna am 3. Sept. 2008 mit dem FSKB und ARV abgeschlossen haben sowie gemäss den Entscheiden des Bundesrates vom 15. Jan. 2013 und 6. Dez. 2012 im Zusammenhang mit dem Erteilen der Allgemeinverbindlicherklärung für den Landesmantelvertrag 2012 und für den Gesamtarbeitsvertrag flexibler Altersrücktritt 2013 die Belegschaft in die Arbeitsbedingungen Gesteinskörnungsindustrie (AB GKI) überführt werden können.

Art. 1 Löhne

Mitarbeitende, die vor dem 31.12.2012 in der Gesteinskörnungsindustrie tätig gewesen sind, haben weiterhin Anspruch auf den im Jahr 2012 erhaltenen durchschnittlichen Monatslohn. Eine Anpassung der Arbeitszeit ist beim Berechnen des Monatslohns proportional zu berücksichtigen.

Art. 2 Ferien

Mitarbeitende, die vor dem 31.12.2012 in der Gesteinskörnungsindustrie tätig gewesen sind, haben weiterhin Anspruch auf die gleiche Anzahl Ferientage wie im Jahr 2012.

Art. 3 Altersrücktritt

Der Anspruch auf die Altersrente beginnt bei Frauen mit 64 Jahren und bei Männern mit 65 Jahren (BVG 13/1). Die reglementarischen Bestimmungen der betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit (vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung) entsteht (BVG 13/2).

Mitarbeitende, die während mindestens 5 Jahren bis zum 31. Dez. 2012 GAV FAR Beiträge einbezahlt haben und die vor dem 31.12.2018 gemäss dem Reglement FAR der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) vom 12. Nov. 2002 Anspruch auf den vorzeitigen Altersrücktritt gehabt hätten, haben nach schriftlicher Zusicherung durch die Stiftung FAR gemäss dem Reglement FAR resp. gemäss der jeweiligen Zusicherung Anspruch auf den vorzeitigen Altersrücktritt.

Generell ist zu empfehlen, die Überführung mittels entsprechender Änderungsverträge zu bewerkstelligen. Erst in einem zweiten Schritt gegenüber allfälligen Arbeitnehmern / Versicherten, die sich der angestrebten Überführung widersetzen, ist die Überführung mittels Änderungskündigungen durchzusetzen. Dabei sind missbräuchliche Änderungskündigungen zu verhindern, indem die Begründetheit der Überführung, vor allem was die Stilllegung der Vorsorge des die Stiftung FAR betreffenden vorzeitigen Altersrücktritts betrifft, sorgfältig vorbereitet wird.

Nach Abschluss der Änderungsverträge ist durch den Arbeitgeber, sofern dem GAV FAR unterstellte Mitarbeitende den AB GKI überführt werden, seinen Anschlussvertrag mit der Stiftung FAR unter Einhaltung der Kündigungsfrist (subsidiäre Kündigungsfrist = 6 Monate) aufzulösen. Im weitern ist auch im Rahmen der Arbeitsverhältnisse Arbeitnehmern/Versicherten durch Änderungsvertrag zu vereinbaren, dass die flexible Altersvorsorge bei der Stiftung FAR aufgehoben wird. Die Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber bedarf weder Zustimmung des Personals noch Zustimmung einer allfälligen Arbeitnehmervertretung.